

Unerfüllbare Versprechungen

Autor(en): **Büchi, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **3 (1935-1936)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unerfüllbare Versprechungen

von Dr. H. Büchi

Redaktor der «Basler Nachrichten»

Den wesentlichen Inhalt der gewerkschaftlich-sozialistischen Kriseninitiative bildet ein Wirtschaftsprogramm oder wohl richtiger Versprechungen, mit Hilfe derer eine politische Front gegen die Anpassungspolitik geschaffen werden soll. Was davon erfüllbar ist, ist bereits in Ausführung begriffen oder doch in Vorbereitung. Dazu gehören Forderungen, wie die der planmäßigen Beschaffung von Arbeit und der zweckmäßigen Ordnung des Arbeitsnachweises, der Erhaltung tüchtiger Bauern- und Pächterfamilien auf ihren Heimwesen durch Entlastung überschuldeter Betriebe und durch Erleichterung des Zinsendienstes, der Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe, der Ausnützung der Kaufkraft und der Kapitalkraft des Landes zur Förderung des industriellen und landwirtschaftlichen Exportes sowie des Fremdenverkehrs usw. — also weitaus der größte Teil der von der Initiative aufgestellten Postulate. Hier ist nur das Ausmaß der jeweiligen Hilfsmaßnahmen umstritten. Doch darf im ganzen wohl gesagt werden, daß mit voller Berechnung der Gefahren einer Überspannung sich die Wirtschaftspolitik des Bundesrates im Rahmen des Möglichen gehalten hat, respektive halten will; dabei wird nicht bestritten, daß eine Umgruppierung oder Umgestaltung der gewährten Hilfe in manchen Fällen nicht von Vorteil sein könnte.

Doch nicht um das Ausmaß dieser erfüllten oder erfüllbaren Postulate der Initiative geht der eigentliche Kampf, sondern um die verfassungsrechtliche Verankerung jenes in § 1 derselben aufgestellten Postulates: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise «haben zum Ziel die Sicherung einer ausreichenden Existenz für alle Schweizerbürger». Als Konsequenz dieser Forderung wird dann in § 2 verlangt: «Der Bund sorgt zu diesem Zwecke für a) Erhaltung der Konsumkraft des Volkes durch Bekämpfung des allgemeinen Abbaues der Löhne, der landwirtschaftlichen Produktenpreise; b) Gewährung eines Lohn- und Preisschutzes zur Sicherung eines genügenden Arbeitseinkommens.»

Diese Postulate mögen auf den ersten Blick sehr bestechend sein. Ihre Erfüllung aber liegt für jeden Einsichtigen dermaßen außerhalb

staatlicher, ja menschlicher Macht, daß man nicht zu weit geht, ihre Aufstellung als unverantwortliche Demagogie und politische Mache zu bezeichnen. Sie haben nur einen Sinn, wenn man sie im Zusammenhang mit dem sogenannten «Plan der Arbeit» als Mittel zur völligen wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltung der Schweiz im sozialistischen Sinn gebrauchen will. Der Staat kann wohl helfend und stützend da und dort ins Wirtschaftsleben eingreifen. Ihn aber zu einem allgemeinen Preis- und Lohnschutz zu verpflichten, heißt ihm etwas aufbürden, was weit über seine Macht geht. Das ist schon dadurch bewiesen, daß alle geschichtlichen Versuche, Höchstpreise oder Mindestpreise festzusetzen, gescheitert sind. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage ist stärker als alle staatliche Macht. Sollte aber doch der Versuch gemacht werden, so würde ein solcher Versuch zunächst einmal den finanziellen Ruin des Landes herbeiführen, weil die Mittel, welche eine drastegewaltige Stützungsaktion erfordert, weit über die Kraft der Staatsfinanzen gehen. Schon die heutigen Stützungs- und Hilfsmaßnahmen spannen die eidgenössische, die kantonalen und kommunalen Kassen und die Steuerkraft des Volkes in außerordentlichem Maße an und verursachen ein jährliches Defizit von über 200 Millionen Franken.

Wirtschaftlich und finanziell sind jene Forderungen der Initiative unerfüllbar, sie erwecken nur falsche und gefährliche Illusionen von der Allmacht des Staates. Die Initiative kann nicht Tatsachen von Weltgeltung ungeschehen machen, kann die Krise nicht verbieten.

Dagegen würde ein Versuch, die Forderungen der Kriseninitiative durchzuführen, von außerordentlich schweren Folgen begleitet sein. Er würde die ganze Wirtschaft in allen ihren Funktionen der staatlichen Bevormundung und Reglementierung ausliefern, welche keinen Beruf verschonen könnte. Das ganze Wirtschaftsleben würde zwangsläufig einer immensen staatlichen Bürokratie zur ständigen Kontrolle und Regulierung ausgeliefert, wobei jede private Initiative gelähmt und ausgeschaltet würde. Was wir während Krieg und Weltkrise in dieser Hinsicht bisher erlebt haben, würde hinter diesen neuen Eingriffen des Staates und seiner Organe weit zurückbleiben. Praktisch würde diese Zwangsherrschaft darauf hinauslaufen, daß die letzten wirtschaftlichen und finanziellen Reserven aus der Wirtschaft herausgepreßt würden, was nur kurze Zeit dauern würde; dann stünden wir vor der Katastrophe und zwar vor der wirtschaft-

lich-finanziellen und wohl auch der politischen. Will man um eines solchen Abenteuers willen die uns verbliebene wirtschaftliche und die geistige Bewegungsfreiheit und unsere Währung aufs Spiel setzen?

Gefährlich ist es aber auch, den Staat zur Erfüllung unerfüllbarer Postulate verfassungsmäßig zu verpflichten. Seine Autorität darf auf diese Weise nicht untergraben werden. Schon die bisherigen «Ritzungen» von Verfassung und Gesetz haben verheerend gewirkt. Wenn der Bürger den Staat an der Aufgabe scheitern sieht, welche er ihm feierlich überbunden hat, dann kommt zu der Wirtschaftskrise noch die gefährlichere Staatskrise. Wenn man also anerkennt, daß der Staat außerstande ist, jene Forderungen des Lohn- und Preisschutzes und der Sicherung einer ausreichenden Existenz gegen die höhere Macht der Wirtschaftsgesetze und die Beschränktheit unserer finanziellen Mittel zu erfüllen, dann ist es unverantwortlich, aus bloß taktischen Gründen, um Lohn- und Preisabbau zu bremsen, die Staatsautorität aufs Spiel zu setzen. Dies um so mehr, als jeder Unvoreingenommene sieht, daß der Bund bisher nicht Abbau-, sondern Stützungs- und Schutzpolitik getrieben hat und nur dort einen Abbau aus eigenem Willen vorgenommen hat, wo der finanzielle Zwang, die budgetäre Notwendigkeit gegeben war.

Daß die Kriseninitiative in ihren entscheidenden Forderungen der Sicherung des ausreichenden Einkommens und des Lohn- und Preisschutzes einfach undurchführbar ist, auch wenn sie vom Volke gutgeheißen würde, das wissen auch ihre Befürworter. Statt aber offen anzuerkennen, daß alle Versprechungen ihre Grenze an der wirtschaftlichen und staatlichen Leistungsfähigkeit finden und diese Grenze heute bereits außerordentlich hoch gezogen ist, nehmen sie ihre Zuflucht zu Interpretationen der Initiative. Nun ist auf einmal «das Ziel der Sicherung eines ausreichenden Einkommens» keine Garantie von Preis und Lohn. Zweifellos ist der Wortlaut der Initiative vielfach unklar und interpretationsfähig, so zum Beispiel beim Begriff «a u s r e i c h e n d e» Existenz. Allein in bezug auf jene Garantie ist mit Recht gesagt worden, daß Ziele aufgestellt werden, um erreicht zu werden. Es kann auch kein Zweifel sein, daß nach Annahme der Initiative die Initianten verpflichtet sind, wirtschaftlich und finanziell die letzten Kräfte und Reserven des Landes einzusetzen, um jenes «Ziel» zu erreichen. Das mögen sich vor allem jene Gleichgültigen gesagt sein lassen, welche sich damit beruhi-

gen, die Initiative könne ja doch nicht durchgeführt werden, auch wenn sie das Volk annehme; sie bleibe eben auf dem Papier. Das ist eine gefährliche Illusion. Die Initianten haben die Wirtschaftsdiktatur des Parlaments nicht umsonst gefordert; sie werden, um ihr «Ziel» zu erreichen, die Steuerkraft des Landes, ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen, aufbrauchen und durch Schulden den Landeskredit überspannen und damit gefährden. Und wenn sie die Mehrheit bei den Herbstwahlen nicht erlangen, werden sie das Parlament durch eine gewaltige Agitation im Lande unter stetem Druck halten und unter Hinweis auf die angenommene Initiative verlangen, daß das Parlament dem Volkswillen gehorche. Wir hätten also mit einer ständigen Beunruhigung des Landes zu rechnen. Jene restriktive Interpretation, daß es sich bloß um ein «Ziel» und nicht um eine staatliche Garantie von Preis und Lohn handle, ist also ein rein taktisches Manöver vor der Abstimmung, um Bedenken zu beschwichtigen. Nach der Billigung der Initiative durch das Volk aber wird man mit Energie auf den Wortlaut der Initiative hinweisen und mit dem Volkszorn drohen, falls die den Initianten genehme Lesart nicht die genügende Ausführung findet und nicht die letzten Kräfte des Landes für eine unmögliche Lohn- und Preispolitik eingesetzt werden. Man gebe sich nach dieser Hinsicht nur ja keinen Illusionen hin.

Nun weisen aber die genannten Bestimmungen der Initiative noch andere Unklarheiten auf, welche schon heute, ganz besonders aber nach Annahme derselben, eine Interpretation erfordern. In Tat und Wahrheit zerfällt unser Volk infolge der Krise in zwei Schichten, in nach Preis und Lohn Abgebaute und Nichtabgebaute. Und zwar geht die Trennungslinie nicht, wie die Kriseninitianten es darzustellen beliebten, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Kapital und Arbeit durch. Ihr Abbau hat in Wirklichkeit bei beiden Opfern gefordert und bei beiden in unterschiedlichem Maß. Opfer bringen mußten vor allem die Erwerbszweige, welche in Abhängigkeit vom Weltmarkt standen, Exportindustrie und Landwirtschaft. Zu den Nicht- oder am relativ wenigsten Abgebauten gehört unter andern das Personal der öffentlichen Hand, aus dessen Mitte die Initiative gerade die stärkste Förderung erfahren hat. Die Initiative sagt uns nun nicht, ob ihre Urheber und Wortführer nach der Annahme versuchen werden, die abgebauten Erwerbszweige durch Erhöhung der Löhne und Preise zu den nichtabgebauten

emporzuheben, oder ob sie die Staatshilfe bloß in Anspruch nehmen will, um den heute bestehenden Zustand zu stabilisieren. Wie oben dargetan wurde, wird sich beides als unmöglich erweisen, das erstere aber noch viel mehr als das letztere. Die Stabilisierung, auf die es wohl abgesehen ist, wäre aber außerdem eine revoltierende Ungerechtigkeit, da damit das bestehende Mißverhältnis durch Verfassung und Recht sanktioniert und gewissermaßen als Norm hingestellt würde. Damit wäre auch der Wirtschaftsdiktator des Parlamentes, oder besser gesagt seiner Wirtschaftswillkür, ein großer Spielraum geboten. Jedenfalls schweigt sich die Initiative und mit ihr deren Wortführer über diese Dinge aus.

Für jene «Sicherung einer ausreichenden Existenz» berufen sich die Kriseninitianten endlich auf die in Artikel 2 der Bundesverfassung enthaltene Zweckbestimmung des Bundes auf Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen. Indessen ist dieses Ziel dasjenige jeder Wirtschaftspolitik der Schweiz wie aller andern Länder, und der Bund hat dafür bis jetzt im Rahmen des Möglichen alles getan. Diesen Zweck in einem neuen Verfassungsparagraphen noch zu betonen, ist entweder überflüssig oder man verfolgt damit den Zweck, Illusionen zu erwecken. Gegen diese Interpretation des Artikels 2 spricht ja dann konkludent die Tatsache, daß die Verfassung, welche diesen Paragraphen enthält, 1874 entstanden ist, also in einem Zeitpunkt, wo der jeden staatlichen Eingriff ins Wirtschaftsleben ablehnende Liberalismus seinen Höhepunkt erreichte.

Am 2. Juni muß das Schweizervolk entscheiden, ob ihm eine gesunde Währung und seine demokratische Staatsform mehr wert sind als unerfüllbare Versprechungen, welche heute schon einer Interpretation ihrer Befürworter bedürfen und deren Durchführung unser Land zum sozialistischen Experimentierfeld machen würde.